



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Runge 08/10/2013

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB Projekt Stuttgart - Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Bearbeitung: Patrick Runge
Telefon: +49 (711) 22816-190
Telefax: +49 (711) 22816-199
e-Mail: RungeP@eba.bund.de
sb1-kär-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 04.10.2013

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59190-591pä/008-2304#010

VMS-Nummer 3009066 (30)

Betreff: Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, Antrag auf 12. Planänderung - Änderung des
Landschaftspflegerischen Begleitplans,
Bescheid über Ablehnung des Antrages
Bezug: Ihr Antrag vom 29. August 2013
Anlagen: 3 Ordner Planunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29. August 2013 – „Großprojekt Stuttgart – Ulm, PFA 1.5 Zuführung
Feuerbach und Bad Cannstatt, Antrag auf Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans“ -
erlasse ich folgenden

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hausanschrift:

Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699

Überweisungen an Bundeskasse Trier

Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaecck (von dort 5 Minuten Fußweg durch die
Olgastraße)

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

Begründung:

Mit Schreiben vom 29. August 2013 beantragten Sie eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Oktober 2006, Az. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt). Der Antrag zielt auf Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan ab.

Der Antrag wurde von Frau Rommel und mir stichprobenhaft und daher nicht abschließend auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Im Ergebnis dieser nur summarischen Prüfung stellen wir fest, dass der gesamte Antrag zu unbestimmt ist, weil er an groben formellen und inhaltlichen Mängeln leidet. Die Unterlagen sind im erheblichen Umfang unvollständig und widersprüchlich. Dies betrifft die Grundzüge der Planung. Aus diesem Grunde habe ich den Antrag abgelehnt.

Im Einzelnen:

- Die geplanten Änderungen sind wegen ähnlicher Farbwahl auf dem Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan nicht klar ersichtlich.
- Die Pläne sind nicht unterschrieben.
- Das Antragsformular ist veraltet und entspricht daher nicht den formalen Anforderungen.
- Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist laut Umwelterklärung (Bejahung der Frage 5c) erforderlich, findet jedoch allenfalls in Ansätzen statt. Der Eingriff wird nicht systematisch erhoben; ein Konfliktplan fehlt.
- Lediglich im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan wird wohl auch der Eingriff dargestellt und mit der Signatur E2 für Ersatzmaßnahme gekennzeichnet. Die Verortung der geplanten Ersatzmaßnahme E2 hingegen ist nicht vollständig mit dem entsprechenden Kürzel bezeichnet. So sind Totholzhaufen eingezeichnet, die ohne Bezug zu einer Maßnahme stehen.
- Anders als in den Textteilen (Erläuterungsbericht, Bilanz) dargestellt sollen nun mindestens zwei Bäume zusätzlich gerodet werden.
- Anlage 18.2.4, Blatt 5-1 (als einer von zwei vorgelegten Plänen) wurde in wesentlichen Punkten nicht an die Änderung angepasst: Die planfestgestellten landschaftspflegerischen Schutzmaßnahmen S 2 und S 6 werden unverändert dargestellt. Demgegenüber sind laut Erläuterungsbericht gerade zu schützende Bäume von der Planänderung betroffen, da sie nun gefällt werden sollen.
- In der Eingriffs-Ausgleich-Bilanz (ohne Datum, ohne Anlage-Bezeichnung) wird ein Ausgleich angeführt, der im Übrigen nicht dargestellt ist; es existiert dazu keine aktuelle Bestandserhebung (auf der Ausgleichsfläche), kein Maßnahmenblatt, kein Plan, keine textliche Erläuterung, keine Änderung im Grunderwerbsplan etc.

- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) ist unzureichend:
 - Die Summationswirkungen mit anderen Projekten werden nicht hinreichend berücksichtigt; die Ausführungen zu den anderen Projekten bleiben unkonkret, so dass das Gesamtausmaß der Beeinträchtigungen nicht ersichtlich wird.
 - Zudem sind alle Beeinträchtigungen, die durch den PFA 1.5 ausgelöst werden, dieser beantragten Planänderung zuzurechnen und daher auch vollständig in der Verträglichkeitsprüfung darzustellen und zu berücksichtigen.
 - Die Verträglichkeitsuntersuchung benennt zwar auch andere Erhaltungsziele als den Juchtenkäfer, bezieht sich aber nur auf diesen.
 - Die in der FFH-VU als erforderlich angeführten Schutzmaßnahmen werden nicht konkret und vollziehbar geplant.
 - Es ist nach der FFH-VU offen, ob die angegebenen Schutzmaßnahmen vollständig umgesetzt werden können, da „zur Zeit noch Abstimmungen mit der Stadt Stuttgart“ laufen (s. S. 34).
 - Bei der bereits abgestimmten Maßnahme, Versetzung je einer Ulme und einer Eiche an dem Pumpsee (ebd.), könnte es sich auch um eine bereits anderweitig verwendete Ersatzmaßnahme handeln (PFA 1.1, 5. Planänderung). Eine Doppelverwendung des Ausgleichs muss ausgeschlossen werden.
 - Die angegebenen Maßnahmen werden offensichtlich als Maßnahmen zur vorbeugenden Vermeidung von Beeinträchtigungen angesehen. Diese Einschätzung ist zu hinterfragen, da gerade bei Baumversetzungen mit erheblichen Ausfallquoten zu rechnen ist und die vom BVerwG geforderte Prognosesicherheit daher in Zweifel zu ziehen ist. Zudem werden Maßnahmen des Risikomanagements nicht benannt.
 - Das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung, dass „keine erhebliche Beeinträchtigung auf die Metapopulation der prioritären Art im FFH-Teilgebiet Rosensteinpark zu erwarten“ sei, genügt nicht den rechtlichen Anforderungen. Es ist hinreichend begründet darzulegen, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Diese Untersuchung muss auch die Fachkonventionen des BFN berücksichtigen und eine qualifizierte Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung sowohl der einzelnen Population wie auch der Metapopulation abgeben. Sofern Projektwirkungen auf einzelne Erhaltungsziele bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden, ist dies hinreichend zu begründen.

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP):
 - Es wird keine SAP, sondern lediglich ein Artenblatt vorgelegt.
 - Das verwendete Artenblatt entspricht nicht dem aktuellen Formblatt.
 - Maßnahmen des Risikomanagements werden als erforderlich benannt, aber nicht tatsächlich und vollziehbar geplant.
 - Das Artenblatt stellt im Ergebnis zwei Verbotsverletzungen fest (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 3 BNatSchG). Die in der Folge erforderliche Ausnahmegenehmigung wird jedoch nicht beantragt.
 - Auf welcher Grundlage die Verbotsverletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen wird, wird nicht dargelegt.
- Das vorgelegte Rodungskonzept und die damit verbundene technische Ausführungsplanung (per E-Mail durch BaaderKonzept GmbH am 26.09.2013) widersprechen dieser Planänderung. Der tatsächliche Planwille ist nicht erkennbar.

Ihre eingereichten Planunterlagen sende ich Ihnen zurück.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Es ist für diese Amtshandlung kein Gebührentatbestand einschlägig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
 Schubertstraße 11
 68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und

Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Im Auftrag


Runge